



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

JUGENDORDNUNG

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 0 69/6 78 80

Telefax 0 69/6 78 82 66

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

JUGENDORDNUNG

Stand: 1. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
A. Allgemeinverbindlicher Teil	5
Organisation (§ 1)	5
Vereinszugehörigkeit (§ 2)	6
Spielerlaubnis beim Vereinswechsel (§ 3)	7
Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus (§ 3a)	13
Nachweis der Spielberechtigung (§ 4)	15
Altersklassen (§ 5)	16
Pilotprojekte (§ 5a)	18
Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften (§ 6)	19
Spielbetrieb/Spielberechtigung (§ 7)	21
Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der DFB-Nachwuchsligen (§ 7a)	22
Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der DFB-Nachwuchsligen (§ 7b)	23
Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine (§ 7c)	23
Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften (§ 7d)	25
Gastspielerlaubnis (§ 7e)	26
Zweitspielrecht (§ 7f)	26
Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden (§ 7g)	27
Spieldauer (§ 8)	28
Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb (§ 8a)	28
Betreuung der Jugendlichen (§ 9)	29
Erziehungsmaßnahmen (§ 10)	30
Rechtsprechung (§ 11)	30
B. Besondere Bestimmungen für den DFB	31
Jugendorgane (§ 12)	31
Bundesjugendtag (§ 13)	31
Zusammensetzung des Jugendausschusses (§ 14)	32

Aufgaben des Jugendausschusses (§ 15)	33
Jugendbeirat (§ 16)	34
Rechtswesen (§ 17)	34
C. Besondere Bestimmungen	
für die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)	35
Einteilung der Spielklassen (§ 18)	35
Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen (§ 19)	36
Nicht-Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen (§ 20)	39
Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden (§ 21)	39
Verwaltung (§ 22)	39
Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde) (§ 23)	40
Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (ausschließlich Hauptrunde) (§ 23a)	45
Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung (§ 24)	45
Spielleitung (§ 25)	46
Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren (§ 26)	46
Schiedsrichter und -Assistenten (§ 27)	47
Spielerstatus und Spielberechtigung (§ 28)	47
Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der DFB-Nachwuchsliga für U 19 und U 17 in darunter befindlichen Spielklassen (§ 28a)	48
Vereinswechsel (§ 29)	49
Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung (§ 30)	50
Besondere Bestimmungen (§ 31)	51
D. DFB-Vereinspokal der Juniorinnen	51
E. Inkrafttreten	51
Anhang I – Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen	53
Anhang II – Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind	57
Anhang III – Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen	59
Anhang IV – Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)	63
Anhang V – Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich	69

Anhang VI – DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14	71
Anhang VII – DFB-Richtlinien für Beachsoccer im Jugendbereich	73
Anhang VIII – Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.09.2017	77
Anhang IX – Richtlinien DFB-Leistungszentren weiblich/ DFB-Talentförderzentren weiblich	79

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt,

in der Absicht,

außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, und

mit dem Bekenntnis,

den Fußballsport im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zu organisieren, gibt sich der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

A. Allgemeinverbindlicher Teil

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB aus dem Sachgebiet des Jugendwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen:

§ 1

Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.
2. In den Jahren, in denen ein Bundestag des DFB durchgeführt wird, findet der Bundesjugendtag statt, an dem die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses, die Mitglieder aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball teilnehmen. Die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags zur Erfüllung besonders dringlicher Aufgaben der Jugendarbeit bleibt unberührt. Jeder Mitgliedsverband ist zur Teilnahme an den Bundesjugendtagen verpflichtet.
3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der eine Qualifikation zu einer Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Gruppe annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Gruppe geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

§ 2

Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.
5. Die Vereine bekennen sich zur Förderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Die Bestimmungen über den Vereinswechsel legen die Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit fest, soweit keine allgemeinverbindlichen Regelungen entgegenstehen. Dem Junior/der Juniorin darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der/er sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Juniorien

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Juniorien und B-Juniorien	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorien	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500,00	€ 1.500,00	€ 200,00
2. Bundesliga	€ 1.500,00	€ 1.000,00	€ 150,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 125,00
4. Spielklassenebene	€ 1.000,00	€ 500,00	€ 100,00
5. Spielklassenebene	€ 750,00	€ 400,00	€ 50,00
6. Spielklassenebene	€ 500,00	€ 300,00	€ 50,00
7. Spielklassenebene	€ 400,00	€ 200,00	€ 50,00
8. Spielklassenebene	€ 300,00	€ 150,00	€ 50,00
9. Spielklassenebene	€ 200,00	€ 100,00	€ 25,00
10. Spielklassenebene	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00
11. Spielklassenebene	€ 50,00	€ 25,00	€ 25,00

Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,00	€ 300,00	€ 150,00
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,00	€ 200,00	€ 100,00
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,00	€ 100,00	€ 50,00
5. Spielklasse und darunter	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Juniorien im D-, C- und B-Juniorienbereich sowie im Bereich der A-Juniorien des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei über-

gebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbands.

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

- b) E- bis G-Junioren/E- bis G-Juniorinnen (Bambini)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartefrist für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

- c) Freundschafts- und Hallenspiele/alle Junioren-/Juniorinnenklassen

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Junior/die Juniorin für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

5. Nimmt ein Junior/eine Juniorin mit seiner/ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren/Juniorinnen und/oder an Meisterschafts- oder

Pokalspielen auf Landesverbandsebene (aller Altersklassen) teil und meldet er/sie sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines/ihres Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden Leistungszentrum) ohne Statusänderung des Spielers:

- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2., Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechelperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.
- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechelperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechelperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. dessen Tochtergesellschaft zugehörig ist. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört. Entscheidend für die

Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.

- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde. Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.
- Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.
- Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.
- f) Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.). Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinn dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30.6.) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum Leistungszentrum eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der

Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31.8. registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

- i) Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangener Spielzeit (ab dem 31.8.) jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.6.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31.8. bzw. 31.1.), ein hälftiger Betrag für die angefangene Spielzeit zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungs-

fördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme) entschädigen, wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt- oder verpflichtet im Sinn dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinn des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 3a

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentuschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spiel-erlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des ab-gebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

2. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitglieds-verband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerech-net vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

-
3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der DFB-Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
 4. Ist gegen eine/n Junior/Juniorin ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein/e Junior/Juniorin durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

Eine nach Nr. 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

5. Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
6. Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff. der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins

1.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 5

Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18)*: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

-
5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können auf Antrag Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen. Die Antragstellung richtet sich nach § 5a.
 6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbands-sportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni einer jeden Spielzeit beim Jugend-ausschuss des jeweiligen Landesverbands zu stellen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Verbandssportlehrer/Verbandssport-lehrerin und – soweit vorhanden – mit dem für Mädchenfußball zuständigen Ausschuss des jeweiligen Landesverbands über die vorzunehmende Spiel-klasseneinteilung. Die Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb hat leis-tungsadäquat zu erfolgen.
8. Zum Zweck der Inklusion können die Mitgliedsverbände für ihre Spiel-klassen Regelungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Alters-klasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn im Rahmen einer indi-viduellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubnis-erteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel ge-hindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teil-nahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.
9. Mitgliedsverbände können Spielern der Altersklassen U 14 und U 16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, auf Antrag des Ver-eins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Antrag wird beim Mitgliedsverband gestellt
 - im Zeitraum vom 1.6. bis 31.12. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.1. des Folgejahrs befristet, oder
 - im Zeitraum vom 1.1. bis 31.5. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.6. des laufenden Spieljahrs befristet.
 - b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durch-schnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs. Anstelle der Mirwald-Diagnostik können auch diagnostische Verfahren auf Basis von Ultraschall-, Röntgen- oder MRT-Untersuchungen anerkannt werden.

-
- c) Die Messung erfolgt ausschließlich durch den Mitgliedsverband oder durch eine von diesem zugelassene Stelle.

Die Mitgliedsverbände können Regelungen zur Organisation der Messung sowie zur Kostentragung treffen.

§ 5a

Pilotprojekte

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung auf Antrag durch den DFB-Jugendausschuss zu genehmigen. Pilotprojekte, die den Juniorinnen-Spielbetrieb betreffen, sind vor ihrer Durchführung zusätzlich durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu genehmigen.

Der Antrag ist bis zum 31. März vor Beginn der Spielzeit, zu der das Pilotprojekt in Kraft treten soll, bei dem jeweils zuständigen Ausschuss zu stellen. Er muss die folgenden Punkte enthalten:

- Landesverband/Kreis/Bezirk,
- Spielklasse(n),
- Altersklasse(n),
- geplante Laufzeit,
- Konzept zur Begleitung und Evaluation,
- Projektbeschreibung mit Informationen zu
 - Zielsetzung,
 - Maßnahmen,
 - Begründung,
 - Ressourcen.

Genehmigt der jeweils zuständige Ausschuss das Pilotprojekt, tritt dieses zum 1. Juli des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Am Ende der vereinbarten Laufzeit ist dem DFB-Jugendausschuss sowie bei Projekten im Bereich der Juniorinnen zusätzlich dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ein Abschlussbericht vorzulegen.

Pilotprojekte können auf Antrag durch die jeweils zuständigen Ausschüsse verlängert werden. Ein solcher Antrag muss spätestens bis zum 31. März der Spielzeit, zu der das Pilotprojekt auslaufen würde, bei dem jeweils zuständigen Ausschuss gestellt werden.

Für die Spielzeit 2023/2024 gilt:

Anträge nach den §§ 5 Nr. 5. und 5a für Pilotprojekte, die die Spielzeit 2024/2025 betreffen, können auch nach dem 31. März 2024 bei dem jeweils zuständigen Ausschuss eingereicht werden.

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren/Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die Lizenz-Mannschaft bzw. die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden. Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.

Gehört ein Junior im Sinn der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenz-Mannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der A-Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins. Sofern der B-Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende B-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/ in der Spielrechtserteilung zustimmt:

- a) Einsatz in mindestens vier Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft,
- b) Einsatz in mindestens drei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens einem Lehrgang einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (hier und im Folgenden sind davon weder Perspektivlehrgänge noch Lehrgänge im Zusammenhang mit einem Länderspiel erfasst); davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,
- c) Einsatz in mindestens zwei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens zwei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,
- d) Einsatz in mindestens einem Länderspiel in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens drei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,

-
- e) Absolvierung von mindestens vier Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,
 - f) Einsatz in mindestens einem Länderspiel in der Frauen-Nationalmannschaft.

Wurde mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Spielerlaubnis unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins und
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

3. Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
4. Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach Nr. 2. erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Juniorinnen.
5. Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. in der Herren- bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihres Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Junioren/Juniorinnenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
6. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 7

Spielbetrieb/Spielberechtigung

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.
 - a) Ein Verein, der Junioren (U 15 bis U 19) für eine Maßnahme im Juniorensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines Spiels seiner U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft/U 17-Nachwuchsliga-Mannschaft zu verlangen, wenn mehr als ein Junior, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist, gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten für den Fall, dass mehr als ein Junior der gleichen Altersklasse aus einer zweithöchsten oder darunter befindlichen Spielklasse im Juniorenbereich für eine DFB-Maßnahme im Juniorensektor abgestellt werden muss, entsprechend.

- b) Ein Verein, der Juniorinnen für eine Maßnahme im Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung einer Torhüterin.
 - c) Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U18- oder U19-Bereich besteht keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des Landesverbands.
Stammspieler einer Junioren-Nationalmannschaft ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA/FIFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.
2. Den Jugendspielbetrieb in den Mitgliedsverbänden regeln die zuständigen Ausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.
Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien. Sofern der Spielbetrieb der Juniorinnen betroffen ist, erlässt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diese Richtlinien.
 3. Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen und die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils dieser Jugendordnung. Sie werden vom DFB-Vorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses erlassen.
 4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie um den DFB-Vereinspokal der Junioren und den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

§ 7a

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der DFB-Nachwuchsligen

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts.

§ 7b

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der DFB-Nachwuchsligen

Bis zum Ende der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der DFB-Nachwuchsligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B) der A- oder B-Junioren angehört haben.

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der DFB-Nachwuchsligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten fünf Spielzeiten der Junioren-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B) der A- oder B-Junioren angehört haben.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung, § 7a der DFB-Jugendordnung und im Übrigen Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts. Dabei sind für die Anerkennung als Leistungszentrum die für die 2. Bundesliga vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.
3. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Leistungszentrums nicht, wird die Anerkennung widerrufen.
4. Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überprüfung der Leistungszentren sowie für dort abgeschlossene Förderverträge ist der DFB. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Kommission Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts übertragen.

§ 7c

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen oder weitere Stammvereine zu einem bestehenden Jugendförderverein zulassen. Soweit eine dieser Möglichkeiten eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

-
- c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbandsausschuss.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
- a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselforaussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Spielerpass bzw. in die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/-Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.
6. Abweichend von § 3 gilt bei einem Vereinswechsel zu einem Stammverein eines Jugendfördervereins im Sinn dieser Vorschrift:

-
- a) Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein im Sinn dieser Vorschrift, um eine Spielberechtigung für diesen zu erhalten, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundelegung der Tabelle in § 3 Nr. 2. nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.
 - b) Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn der wechselnde Spieler ausschließlich bei einem der Stammvereine eingesetzt werden soll und folglich keine Spielberechtigung für den Jugendförderverein beantragt. Wird eine Spielberechtigung für den Jugendförderverein nachträglich beantragt und wäre bei einem Vereinswechsel zu diesem Jugendförderverein nach Buchstabe a) eine höhere Entschädigung zu entrichten gewesen, findet Buchstabe a) mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die zusätzlich zu entrichtende Entschädigung aus der Differenz der bereits gezahlten Entschädigung und dem erhöhten Entschädigungsbetrag nach Buchstabe a) ergibt.
7. Wird ein Stammverein zu einem bestehenden Jugendförderverein zugelassen, kann der Jugendförderverein grundsätzlich nicht in der Spielklassenebene des hinzukommenden Stammvereins, für die sich der Jugendförderverein nicht selbst sportlich qualifiziert hat, antreten.

§ 7d

Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. Die Mitgliedsverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Mitgliedsverband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

-
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
 4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
 5. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen.

§ 7e

Gastspielerlaubnis

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 15 der DFB-Spielordnung.

§ 7f

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.
Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 3 Nr. 4. a) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.
2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die

Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.

- c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern).
 - d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen, oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.
 - e) B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31. Januar einer jeden Spielzeit zu beantragen.
3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
5. Weitergehende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs bleiben unberührt.

§ 7g

Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber Personen,

- die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,
- die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

gelten die Regelungen in § 10 Nrn. 6. bis 8. der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/-Juniorinnen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/-Juniorinnen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/-Juniorinnen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/-Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/-Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/-Juniorinnen (Bambini) (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt. Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spieldauer für A- sowie B-Junioren 2 x 45 Minuten.

2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/-Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend. Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spielverlängerung für A- sowie B-Junioren 2 x 15 Minuten.

§ 8a

Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/-Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.

-
2. Bei den D-Junioren/-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/-Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
 3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
 4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
 5. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
 6. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind.

§ 9

Betreuung der Jugendlichen

1. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten.
Die von den Mitgliedsverbänden angeordnete Sommer- oder Winterpause ist einzuhalten.
Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren/Juniorinnen sind bei Schlechtwetter-Perioden rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen.
2. Von den Mitgliedsverbänden erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.
3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstdauerdauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend. Bei Fußball-Veranstaltungen gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 sind die in der Anlage beigefügten Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen einzuhalten.

-
4. Die Einhaltung der „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) ist im Kinder- und Jugendfußball zu beachten. Die „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) werden vom DFB-Präsidium beschlossen.

§ 10

Erziehungsmaßnahmen

1. Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.
2. Bei einem Feldverweis ist der Junior oder die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt, sofern die Erziehungsmaßnahme nicht nach den Bestimmungen der Mitgliedsverbände durch eine befristete automatische Sperre abgegolten ist. Bei Sichtungswettbewerben des DFB und bei Spielen von DFB-Junioren- oder Juniorinnen-Auswahlmannschaften entscheidet für Junioren der DFB-Jugendausschuss und für Juniorinnen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball; sie können Antrag auf Behandlung durch das Sportgericht stellen.

Bei Sportvergehen beim B-Junioren-Länderpokal, beim Mädchen-Länderpokal, bei den DFB-Sichtungsturnieren U 15 bis U 18 und im internationalen Spielverkehr kann eine Sperrstrafe nach § 10 Nr. 2. auf den jeweiligen oder den darauf folgenden Wettbewerb beschränkt werden.

Die Erziehungsmaßnahme bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Junioren/Juniorinnen nicht zulässig sind. Die Mitgliedsverbände können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen, insbesondere für Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.

Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.

3. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig.

Weigert sich ein Junior/eine Juniorin nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund, weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

§ 11

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes. Wenn keine besonderen Bestimmungen erlassen sind, üben die zuständigen Ausschüsse die Rechtsprechung aus. Ihr Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane ihrer Verbände.
2. Vorsitzende oder Mitarbeiter von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

B. Besondere Bestimmungen für den DFB

§ 12

Jugendorgane

Träger der Jugendarbeit des DFB sind:

- a) der Bundesjugendtag,
- b) der Jugendausschuss und die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- c) der Jugendbeirat.

§ 13

Bundesjugendtag

1. Der Bundesjugendtag setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des DFB-Jugendausschusses,
 - c) den Mitgliedern aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball,
 - d) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
 - e) den Jugendbeisitzern des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts.
2. Die Mitglieder des Bundesjugendtags zu a), b) und d) haben je eine Stimme. Stimmenübertragung unter Mitgliedern des Bundesjugendtags ist nicht statthaft.
3. Ist ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbands (Nr. 1. a)), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbands verhindert ist, als Vertreter seines Verbands (Nr. 1. a) am Bundesjugendtag teilzunehmen.
4. Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. d)) zugleich Mitglied des DFB-Jugendausschusses, so kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
5. Die Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball sowie die Jugendbeisitzer des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts nehmen mit beratender Stimme am Bundesjugendtag teil.
6. Von den Mitgliedsverbänden entsandte Gäste können beim Bundesjugendtag anwesend sein.
7. Der Bundesjugendtag wird vom Vizepräsidenten für Jugendfußball einberufen und geleitet.

Für die Einberufung und den Ablauf des Bundesjugendtags gelten die Bestimmungen der Satzung des DFB über den Bundestag und der Geschäftsordnung des DFB entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in der Regel zwei Wochen beträgt.

8. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB.

Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss grundsätzlich folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Benennung der Wahlprüfungskommission,
- b) Bericht des DFB-Vizepräsidenten „Jugend“,
- c) Bericht des DFB-Jugendausschusses,
- d) Bericht aus den Bereichen Mädchenfußball, Schule sowie Qualifizierung,
- e) Bericht des Sportdirektors,
- f) Vorläufige Entlastung des DFB-Jugendausschusses zur Vorlage an den
- g) Wahl des Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses,
- h) Wahl der weiteren Mitglieder des DFB-Jugendausschusses,
- i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball,
- j) Wahl der Jugendbeisitzer im DFB-Sport- und DFB-Bundesgericht,
- k) Beschluss über die Verwendung der Haushaltsmittel, die der Jugend zugewiesen werden,
- l) Anträge gemäß § 13 Nr. 7. der DFB-Jugendordnung,
- m) Anfragen und Mitteilungen.

Die Tagesordnungspunkte der Buchstaben g) bis j) sind nur aufzunehmen, sofern auf dem folgenden Bundestag Neuwahlen bzw. Bestätigungen anstehen.

9. Anträge auf Änderung und Ergänzung der DFB-Jugendordnung oder die Jugend betreffende Regelungen des DFB an den Bundestag sind dem Bundesjugendtag, Anträge an den Vorstand dem Jugendbeirat mindestens sechs Wochen vor einer Beschlussfassung des Bundestags bzw. Vorstands zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist bei den jeweiligen Beschlussfassungen einzubeziehen.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung bedürfen nach Beschlussfassung durch den Bundestag des DFB oder eines anderen Gremiums zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen. Ist ein Termin des Inkrafttretens nicht besonders bekannt gegeben worden, treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14

Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren Mitgliedern, von denen je ein Vertreter von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden soll, einer für den Mädchenfußball zuständigen Beauftragten des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, bis zu

-
- zwei Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga, einem Vertreter der jungen Generation, einem Vertreter der Sportlichen Leitung sowie aus einem vom Generalsekretär berufenen Vertreter der Zentralverwaltung zusammen.
2. Die Vertretung des Mädchenfußballs im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt durch die vom Bundesjugendtag gewählten Mitglieder. Dies ist das nach § 13 Nr. 6. i) gewählte zuständige Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und je eine Vertreterin jedes Regionalverbands.
 3. Die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte ihren stellvertretenden Vorsitzenden.
 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendausschusses, der Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball und der für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Jugendbeisitzer des Sportgerichts und des Bundesgerichts beträgt im Regelfall vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bzw. Bestätigung der Wahlen des Bundesjugendtags durch den Bundestag des DFB bzw. durch das Präsidium des DFB.

§ 15

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,
 - a) die Jugendarbeit im Bereich des DFB zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
 - b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
 - c) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DFB und im internationalen Spielverkehr des DFB zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
 - d) Lehrgänge, Übungsspiele und Wettbewerbe auf Bundesebene zu veranstalten, soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - e) die Talentförderung zu betreiben und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln, soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - f) für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des DFB zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen, soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - g) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zu entscheiden,
 - h) den Entwurf für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Junioren für das DFB-Präsidium zu erarbeiten, soweit diese nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.
2. Die dem Jugendausschuss beigeordnete Kommission Schulfußball hat die Aufgabe, den Schulfußballsport zu fördern und zu diesem Zweck mit der Schule und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten sowie die schulische Begleitung bei Auswahlmaßnahmen und Konzepte für Partnerschaften von Schule, Verein und Verband zu unterstützen.

Jugendbeirat

1. Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Bundesjugendtag übertragen hat. Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse des Jugendausschusses, die nach der letzten Jugendbeiratstagung ergangen sind, Widerspruch beim Vorsitzenden des Jugendausschusses einlegen und den Antrag auf Aufhebung oder Neuentscheidung stellen. Hilft der Jugendausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann der Jugendbeirat auf seiner darauf folgenden Sitzung mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder eine eigene Entscheidung treffen.

Der Jugendbeirat besteht aus:

- a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - c) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.
2. Ist ein Mitglied des Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbandes (Nr. 1. Abs. 2 a)), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Jugendbeirat entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes verhindert ist, als Vertreter seines Verbands am Jugendbeirat teilzunehmen.
 3. Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. Abs. 2 c)) zugleich Mitglied des Jugendausschusses, so kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Jugendbeirat als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
 4. Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des DFB geleitet.

Rechtswesen

Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen sind das Sportgericht und das Bundesgericht zuständig, soweit Entscheidungen nicht nach § 10 Nr. 2. dem Jugendausschuss oder dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

Dem Sportgericht obliegt insbesondere

1. die Entscheidung über Streitigkeiten im Jugendsektor beim übergeordneten Vereinswechsel, soweit dieser über Regionalverbandsgrenzen hinausgeht,
2. die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen im Jugendsektor,

-
3. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen im Jugendsektor,
 4. die Entscheidung bei Verstößen gegen den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Jugendordnung.

Die Rechtsprechung erfolgt nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Berufungsinstanz ist das Bundesgericht.

C. Besondere Bestimmungen für die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)

§ 18

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2024/2025 eine Nachwuchsliga für A- und B-Junioren, die auf Bundesebene in eine Vor- und eine Hauptrunde unterteilt ist. Nach der Hauptrunde erfolgt eine Endrunde um die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

Alle teilnehmenden Mannschaften werden in der Vorrunde zunächst in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die Hauptrunde in eine Liga A oder Liga B.

Der DFB kann die Ausrichtung der Nachwuchsliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Nachwuchsliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Nachwuchsliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. Jede Gruppe besteht in der Vorrunde aus maximal acht Mannschaften. In der Hauptrunde Liga A beträgt die Gruppenstärke maximal sechs Mannschaften. In der Hauptrunde Liga B beträgt die Gruppenstärke maximal acht Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an den DFB-Nachwuchsligen bedürfen der Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.

-
4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 19

Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

1. Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2023/2024.
2. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer sind:
 - Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli 2024 ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten.
 - Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und die zum Ende der Spielzeit 2023/2024 nicht aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga absteigen.
 - Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und deren A- bzw. B-Junioren in der Spielzeit 2023/2024 in einer zweithöchsten Spielklasse spielen und gemäß der folgenden Regelung den sportlichen Aufstieg in die bis zum Ende der Spielzeit 2023/2024 bestehende Junioren-Bundesliga realisiert hätten:
 - a) Staffel Nord/Nordost
Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.
Staffel Süd/Südwest
Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.
Staffel West
Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen auf.
 - b) Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.
Zu den Spielen zum Aufstieg (Aufstiegsspiele) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.
 - c) Aufstiegsspiele der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Süd-

west und der Hessenliga sind Bundesspiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer.

3. Für die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen können sich zusätzlich elf Mannschaften über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:
 - a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
 - b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
 - c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.
 - d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).
4. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
5. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. Sportlich qualifiziert für die Vorrunde sind:
 - a) Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der Hauptrunde zu Liga A oder Liga B.
 - b) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga A zugehörig waren.

c) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z.B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5).

2. Zur Hauptrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga sind sämtliche Teilnehmer der Vorrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert.

Zusätzlich können sich in jedem Spieljahr elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen über die Regional- bzw. Landesverbands Wettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:

a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.

b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.

c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmerechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.

d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).

3. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.

4. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

§ 20

Nicht-Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

1. Vereine, die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 7er- oder 8er-Gruppe unterhalb Platz 4), werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.

Das Gleiche gilt für Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs kein Leistungszentrum unterhalten.

2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, sind nicht qualifiziert.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga während des laufenden Spieljahrs entzogen oder der Status Leistungszentrum aberkannt worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga aus.
4. Scheidet ein Verein während der laufenden Vor- oder Hauptrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft in der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Spiele der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

§ 21

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner bzw. der DFB GmbH & Co. KG und ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Nachwuchsliga-Vereine, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

§ 22

Verwaltung

1. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen ist zuständig:
- a) für die Erteilung der Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen und das Zulassungsverfahren; sie kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,

-
- b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den DFB-Nachwuchsligen,
 - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen,
 - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) für die Entscheidungen über Qualifikation und Nicht-Qualifikation.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss.
Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
 3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
 4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt (§ 31 Nr. 1.).

§ 23

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)¹

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nicht gleichzeitig erhalten.

Eine Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den DFB-Nachwuchsligen wie eine Tochtergesellschaft behandelt, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
 - b) der Nachweis des Unterhaltens eines Leistungszentrums oder der sportlichen Qualifikation der jeweiligen Mannschaft ohne Leistungszentrum; der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft ist sportlich qualifiziert, wenn er bzw. sie die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet,

¹ Für die Zulassung sowie die Feststellung und Sanktionierung von Zulassungsverstößen betreffend die Spielzeit 2023/2024 gilt die vor dem 1. Januar 2024 geltende Fassung des § 23.

-
- c) für Kapitalgesellschaften zusätzlich:
- aa) soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;
 - bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder der DFB GmbH & Co. KG für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zu einer DFB-Nachwuchsliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nachträglich erteilt werden.
- d) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.;

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätte

Die Spiele der DFB-Nachwuchsligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, muss als Ausweichplatz entweder ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleekabinen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden. Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

b) Trainer-Lizenz

Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger A+-Lizenz trainiert werden. Nachwuchsliga-Mannschaften, die kein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger B+- oder A+-Lizenz trainiert werden. Nachwuchsliga-Mannschaften der U17, die ein Leistungszentrum unterhalten, können bis zum 30. Juni 2027 von Trainern mit gültiger B+-Lizenz trainiert werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Trainer mit A-Lizenz oder Pro-Lizenz, die ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben, eine Nachwuchsliga-Mannschaft trainieren dürfen.

c) Sportlicher Unterbau

Jeder Teilnehmer muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist.

Für Teilnehmer, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) der DFL Deutsche Fußball Liga.

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

d) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 30 abzugeben.

e) Scouting-Feed und Spieldaten

Es ist die Erklärung zum Bezug von Scoutingfeed und Spieldaten abzugeben, deren inhaltliche Vorgaben verbindlich einzuhalten und umzusetzen sind.

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

a) der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Bewerbers, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,

-
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, bzw. eines Auszugs aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist, sowie
 - eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können, und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,
- c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,
- d) der Verpflichtungserklärung darüber, die Nr. 3., Buchstabe c) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen,
- e) der Erklärung nach Nr. 3., Buchstabe d) sowie der Erklärung nach Nr. 3., Buchstabe e).
5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a)) des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- b) Die DFB GmbH & Co. KG prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.
Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen zulässig.
Die DFB GmbH & Co. KG kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB GmbH & Co. KG unterbreitet der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eine Beschlussempfehlung.
- c) Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
- d) Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

- e) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die DFB-Nachwuchsligen werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist die Zulassungsgebühr nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind. Entscheidend für die Zugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft ist jeweils der Abgabzeitpunkt der Bewerbung. Durchläuft eine Mannschaft innerhalb eines Kalenderjahrs zwei Zulassungsverfahren für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga, so wird die Verfahrensgebühr nur einmalig erhoben.

Gebühren 2024/2025 – 2028/2029 nach Liga-Zugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft:

Gebühren U 19/U 17 DFB-Nachwuchsliga	Gebühren 2024/2025		Gebühren 2025/2026 und 2026/2027		Gebühren 2027/2028 und 2028/2029	
	Verfahren	Zulassung	Verfahren	Zulassung	Verfahren	Zulassung
Verfahrens- bzw. Zulassungsgebühr						
1. Herren-Mannschaft in Bundesliga	€ 500	€ 2.000	€ 500	€ 5.000	€ 600	€ 5.200
1. Herren-Mannschaft in 2. Bundesliga	€ 500	€ 1.500	€ 500	€ 2.500	€ 600	€ 2.600
1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Juli (zur Vorrunde)	€ 0	€ 750	€ 250	€ 750	€ 250	€ 800
1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Januar (zur Haupt- runde)	€ 0	€ 500	€ 250	€ 500	€ 250	€ 550

6. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen der DFB GmbH & Co. KG. Stellt die DFB GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den Junioren-Bundesligen mit einer 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Diese sind:

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Widerrufs oder
- dem Widerruf der Zulassung.

§ 23a

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (ausschließlich Hauptrunde)

1. Für die Zulassung der sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gelten die Voraussetzungen des § 23 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.
2. Die Zulassung wird jeweils für die Dauer der Hauptrunde des jeweiligen Spieljahrs erteilt.
3. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Hauptrunde und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen gemäß § 23 Nr. 4. a), vierter Spiegelstrich anzuerkennen,
 - b) Spielstätte
Die Spiele der DFB-Nachwuchsligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz oder Kunstrasenplatz stattfinden. Wird als Spielstätte ein Naturrasenplatz gemeldet, so ist als Ausweichspielstätte ein Kunstrasenplatz oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt, zu melden.
4. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

Die Bewerbung (gemäß § 23 Nr. 2. a) und § 23 Nr. 4.)

 - a) des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß § 23 Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss zu einer im Vorfeld der jeweiligen Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgelegten Frist nachgewiesen werden.

§ 24

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga.

-
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende der Vor- bzw. Hauptrunde aus der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga aus. Wird einem Teilnehmer der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als nicht-qualifiziert und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen DFB-Nachwuchsligatabelle.
 3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

§ 25

Spielleitung

1. Die Spielleitung der DFB-Nachwuchsligen wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen wahrgenommen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung in den jeweiligen DFB-Nachwuchsligen bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufstellung der Terminlisten und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabellen,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der DFB-Nachwuchsliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - g) für die Gruppeneinteilung in der jeweiligen Vorrunde und der jeweiligen Hauptrunde.
3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichterausschuss.
4. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen erheben. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG zur Entscheidung vorzulegen. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der DFB-Nachwuchsligen Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 26

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

Im Anschluss an die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen findet jeweils eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren statt.

Die Einzelheiten sind in den §§ 64 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss. Für die Spiele der DFB-Nachwuchsligen sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbands anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den DFB-Nachwuchsligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Spielberechtigungsliste in den DFB-Nachwuchsligen
 - 2.1 Zur Teilnahme an den Spielen der DFB-Nachwuchsligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.
 - 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der jeweiligen Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu übermitteln.
 - 2.3 Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.
 - 2.4 § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.
 - 2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die DFB-Nachwuchsligen erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugend-

spielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Des Weiteren ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Zulassungsvertrags zwischen dem Verein und der DFB GmbH & Co. KG gemäß § 23 Nr. 1. vom Spieler anzuerkennen.

- 2.6 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den DFB-Nachwuchsligen zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der DFB-Nachwuchsligen müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielern mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Absatz 1, Satz 2, erster Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

4. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b bleiben unberührt.
5. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der DFB-Nachwuchsligen.
6. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

§ 28a

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der DFB-Nachwuchsliga für U 19 und U 17 in darunter befindlichen Spielklassen

1. Stammspieler einer U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der U 19-DFB-Nachwuchsliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Spiel der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.

-
2. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Spielen der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
 3. Nach einem Einsatz in einem Spiel einer U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
 4. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die U 19-DFB-Nachwuchsliga und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.
 5. Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anders lautende Festspielregelungen erlassen.
 6. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
 7. Die Nrn. 1. bis 6. gelten für die U 17-DFB-Nachwuchsliga entsprechend.
 8. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
 9. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 29

Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. bzw. § 3 Nr. 6. vorgesehenen Entschädigungen.

Eine so erlangte Spielberechtigung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.
2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen Junioren seiner Altersklasse in der betreffenden DFB-Nachwuchsliga spielen, zu einem Verein, dessen Junioren der entsprechenden Altersklasse nicht in der betreffenden DFB-

Nachwuchsliga oder in -Regionalligen spielen, kommen bei Amateuren die Bestimmungen der §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände zur Anwendung.

3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

§ 30

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die DFB GmbH & Co. KG abgetreten. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge.
2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.
3. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der DFB-Nachwuchsligen wird durch die DFB GmbH & Co. KG vorgenommen.
4. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der DFB-Nachwuchsligen, einschließlich der Spiele der Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften, steht der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.

Die Rechte an den Terminlisten der DFB-Nachwuchsligen stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB-Nachwuchsligen können jeweils den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

Von allen Einnahmen aus dieser Vermarktung erhält die DFB GmbH & Co. KG nach Abzug der Mehrwertsteuer 15 %. Die übrigen Einnahmen werden zu gleichen Teilen an die beteiligten Vereine verteilt. Die DFB GmbH & Co. KG schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihr angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch die DFB GmbH & Co. KG geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge.

Besondere Bestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

D. DFB-Vereinspokal der Juniorinnen

Die Regelungen hinsichtlich des DFB-Vereinspokals der Juniorinnen ergeben sich aus den §§ 79 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

E. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

Anhang I

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Regionalverbände führen als zweithöchste Spielklasse die A-Junioren-Regionalliga – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen – und die B-Junioren-Regionalliga – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen – als Einrichtung der Regionalverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für die Junioren-Regionalligen gelten die Bestimmungen der Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Die Regionalverbände legen die Spieltage der Junioren-Regionalligen fest. Vertragliche Verpflichtungen der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB und seiner Regionalverbände sowie der Rahmentermin kalender der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB sind zu berücksichtigen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Spielplätze
Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz oder Hartplatz genutzt werden.
2. Trainer-Lizenz
Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von B+-Trainern trainiert werden.*
3. Spielgemeinschaften
Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

III. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den Junioren-Regionalligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b der DFB-Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen.

* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

IV. Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in den Junioren-Regionalligen gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung vorgesehenen Entschädigungen.

Die Spielberechtigung für die Junioren-Regionalligen gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren in der Junioren-Regionalliga spielen, zu einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren nicht in der Junioren-Bundesliga oder in den Junioren-Regionalligen spielen, gelten bei Amateuren die §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen

1. Die Spiele der Junioren-Regionalligen sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
3. Bei Spielen der A-Junioren-Regionalligen und der B-Junioren-Regionalligen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

VI. Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Das Recht, über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen von Spielen der Regionalliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regionalverbände. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die Regionalverbände abgetreten.

VII. Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten sowie die Festlegung der Honorare ist Aufgabe der Regionalverbände.

VIII. Rechtsprechung

1. Das Sportgerichtswesen fällt in die Zuständigkeit der Regionalverbände.
2. Die Regionalverbände sollen die statuarischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei behaupteter Verletzung der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen in letzter Instanz das DFB-Bundesgericht angerufen werden kann.

IX. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von diesen Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des zuständigen Regionalverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

X. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sind am 30. Juli 2021 in dieser Fassung in Kraft getreten.

Anhang II

Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Landesverbände führen als zweithöchste Spielklasse die A- und die B-Junioren-Verbandsliga – soweit stattdessen keine Regionalliga besteht – als Einrichtung der zuständigen Mitgliedsverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für diese Ligen gelten die Bestimmungen der zuständigen Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Spielplätze
Spiele der A- und B-Junioren-Verbandsligen sollen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz oder Hartplatz genutzt werden.
2. Trainer-Lizenz
Verbandsliga-Mannschaften müssen mindestens von B+-Trainern trainiert werden.*
3. Spielgemeinschaften
Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

III. Spielerstatus

In den A- und B-Junioren-Verbandsligen können Amateure, Vertragsspieler, wenn sie die Bedingungen von § 22 Nr. 7. der DFB-Spielordnung erfüllen, und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft eingesetzt werden.

IV. Spielerlaubnis

1. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für Spiele der A- und B-Junioren-Verbandsligen.
2. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen

Bei den Spielen der zweithöchsten Spielklassen der A-Junioren und der B-Junioren dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

VI. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des zuständigen Mitgliedsverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

VII. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Juniorinnen – soweit sie nicht Regionalligen sind – sind am 30. Juli 2021 in dieser Fassung in Kraft getreten.

Anhang III

Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen

1. Veranstaltungs-Arten

- a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
- b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
- c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.
- d) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB
Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften im Ausland-

2. Genehmigungsverfahren von Turnieren

- a) Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.
- b) Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name des ausrichtenden Vereins
 - 2. Zeitpunkt der Veranstaltung
 - 3. Art des Turniers
 - 4. Teilnehmende Mannschaften
 - 5. Austragungsmodus und Spielplan
- c) Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
- d) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem DFB unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.

3. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

- a) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 und des § 8a der DFB-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Junioren- oder F-Juniorinnenbereichs und jünger handelt.

Für jede Qualifikationsrunde sowie für die Endrunde einer meisterschaftsähnlichen Veranstaltung muss der jeweils ausrichtende Verein einen Antrag auf Genehmigung beim zuständigen Regional- oder Landesverband stellen. Der Antrag muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine meisterschaftsähnliche Veranstaltung im Sinne von Nr. 1., Buchstabe c) dieser Richtlinie handelt.

- b) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden Landes- oder Regionalverband anzuzeigen.
- c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der jeweils zuständigen Verbandssportgerichtsbarkeit.

4. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland

Spiele im Ausland sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Auf Anforderung des DFB sind diesem die notwendigen Unterlagen zu überlassen.

Für Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.

5. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.

6. Spielzeit Turniere

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren	160 Minuten
C-Junioren	140 Minuten
D-Junioren	120 Minuten
E-Junioren	100 Minuten
F-Junioren	80 Minuten
G-Junioren/Bambini	80 Minuten
B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Juniorinnen	120 Minuten
E-Juniorinnen	100 Minuten
F-Juniorinnen	80 Minuten
G-Juniorinnen/Bambini	80 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

A-Junioren	20 Minuten
B-Junioren	20 Minuten
C-Junioren	15 Minuten
D-Junioren	15 Minuten
E-Junioren	10 Minuten
F-Junioren	10 Minuten
G-Junioren/Bambini	10 Minuten
B-Juniorinnen	20 Minuten
C-Juniorinnen	15 Minuten
D-Juniorinnen	15 Minuten
E-Juniorinnen	10 Minuten
F-Juniorinnen	10 Minuten
G-Juniorinnen/Bambini	10 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

7. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

8. Hallenturniere

Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft ist. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien der zuständigen Regional- oder Landesverbände.

ANHANG IV

Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, geben der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball den Mitgliedsverbänden für ihren Spielbetrieb Maßgaben und Regeln für den Kleinfeldfußball vor, die zunächst Empfehlungen darstellen und ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlichen Charakter haben (Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball). Für die D-Junioren/Juniorinnen empfehlen der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball den Mitgliedsverbänden für ihren Spielbetrieb spezielle Maßgaben (Teil 2: Empfehlungen zum jugendgerechten Fußball). Der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gehen davon aus, dass diese Empfehlungen durch die Mitgliedsverbände umgesetzt werden.

Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien. Diese stellen zunächst Empfehlungen dar und sind ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlich:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen.

2. Altersspezifische Prinzipien

G-Junioren/ G-Juniorinnen/Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Überschaubare Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen)	Erweiterte Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, Tore)	Variable Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, Tore)
Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln	Fußball erlernen – spielerisch eigene Lösungen finden	Fußball verstehen – unterschiedliche Situationen meistern
Kinder ermutigen	Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe) Ständige Misserfolge vermeiden	Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen Jedes Spiel ist eine neue Chance

3. Spielregeln und Organisation

Altersklasse	G-Junioren/ G-Juniorinnen/ Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Anzahl der Spieler/ Spielerinnen pro Mannschaft	3gg3 2gg2	5gg5 4gg4 3gg3	7gg7/6gg6 5gg5 4gg4
Größe der Tore	4 Mini-Tore – optional 2 (max. 2,0 x 1,2 m)	4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m) oder 2 Kleinfeldtore möglichst höhen- reduziert (1,65 m)	2 Kleinfeldtore und/oder 4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m)
Ballgröße	Größe 3 (290 g)	Größe 3 (290 g)	Größe 4 (350 g)
Spielfeld	2gg2: ca. 16 x 20 m, Mittellinie = Schuss- zone; 3gg3: ca. 25 x 20 m, 6 m Schusszone	3gg3: ca. 25 x 20 m, 6 m Schusszone; 4gg4/5gg5: ca. 40 x 25 m, 6 m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Klein- feldtoren	7gg7: ca. 55 x 35 m und Nebenspielfeld(er) im 2gg2/3gg3; 4gg4/5gg5: ca. 40 x 25 m, 6 m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Klein- feldtoren

Altersklasse	G-Junioren/ G-Juniorinnen/ Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Spieldauer	2gg2: Bis zu 7 Durchgänge à max. 5 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten; 3gg3: 7 x 7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten	Mini-Tore: Bis zu 7 Durchgänge à max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten; Kleinfeld: 6 x 10 – 12 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten	<u>Ligaspielbetrieb:</u> 4 x 15 Minuten, mit Wechsel aus Nebenspielfeldern oder optional 2 x 25 Minuten <u>Festivals/Turniere:</u> 6 x 10 – 12 Minuten, Rotation nach 3 Minuten
Organisation	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Unterschiedliche Teamstärken auf verschiedenen Feldern möglich	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Turnierform mit 3 – 4 Vereinen; Ligaspielbetrieb
Spielbetrieb	Festivals* im zwei- bis dreiwöchentlichen Rhythmus Kein Ligaspielbetrieb Keine Pokalwettbewerbe	Festivals* im zwei- bis dreiwöchentlichen Rhythmus Kein Ligaspielbetrieb Keine Pokalwettbewerbe	Festivals* im (zwei)wöchentlichen Rhythmus (5gg5) Turnierform (5vs5 und 7vs7) Ligaspielbetrieb (7gg7 oder 5gg5 und Nebenspielfelder 2gg2/3gg3)

* Definition Festival: zwei oder mehr teilnehmende Vereine

Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der F-Junioren/Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls – sofern der jeweilige Mitgliedsverband dies beschließt – auch bei den E- Junioren/Juniorinnen, sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- c) Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußball spielen können, gelten folgende Regeln:

- a) Kopfballspiel
 - Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
 - Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler*innen, weniger hohe Bälle).
 - Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.
- b) Sicheres Spielfeld
 - Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Teil 2:

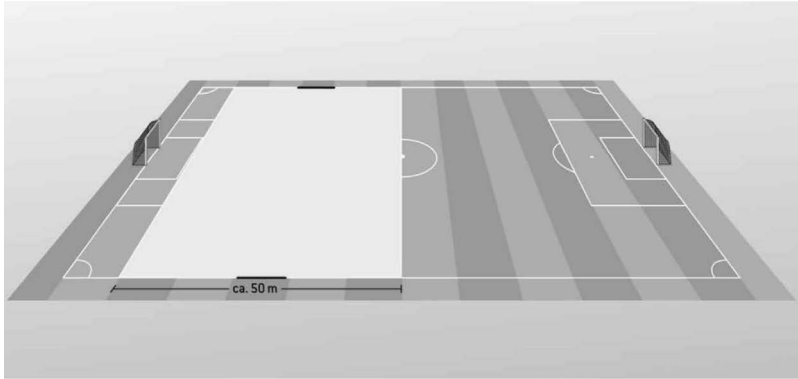
Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb für die D-Junioren/Juniorinnen

1. Empfehlungen

Bei Spielen der Altersgruppen der D-Junioren/Juniorinnen sollen die in Teil 1 geregelten Allgemeinen Spielprinzipien, Fair-Play-Regeln und die Regelungen Sicheres Spiel beachtet werden.

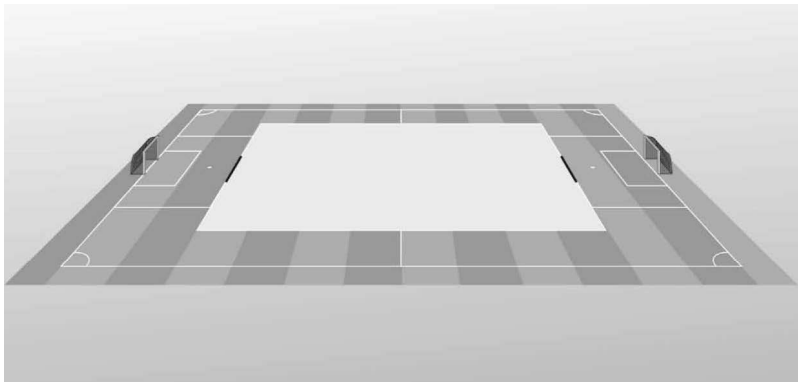
2. Spielregeln und Organisation

Für die D-Junioren/Juniorinnen sollen die folgenden Vorgaben für Spielregeln und Organisation beachtet werden:



D-Junioren/Juniorinnen

- Spielformen: 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
 Spielfeldmaße: etwa 50 x 65 Meter Torgröße:
 5 Meter breit, 2 Meter hoch
 Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele
 Ballgröße: Größe 4/5 (350 g)



D-Junioren/Juniorinnen

- Spielformen: 9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin),
 Spielfeld von 16er zu 16er;
 8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin),
 Spielfeld quer von Außenlinie zu Außenlinie
 Spielfeldmaße: 16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter
 Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
 Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele
 Ballgröße: Größe 4/5 (350 g)

Anhang V

Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich

Hinsichtlich der Regelungen für Fußballspiele in der Halle im Jugendbereich wird auf § 38 der DFB-Futsal-Ordnung verwiesen.

Anhang VI

DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 16

Um besonders talentierten Spielern im Bereich der D-Junioren (U 12/U 13), der C-Junioren (U 14/U 15) und des jüngeren Jahrgangs der B-Junioren (U 16) differenziertere Spielmöglichkeiten anzubieten, können die Mitgliedsverbände sogenannte Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 16 genehmigen bzw. ausrichten, die neben dem Regelspielbetrieb der Mitgliedsverbände bestehen. Der DFB-Jugendausschuss empfiehlt für den Spielbetrieb der Sonderspielrunden spezielle Maßgaben und geht davon aus, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden

1. Spielbetrieb

- a) Sonderspielrunden sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn es sich bei den teilnehmenden Mannschaften um Mannschaften des D-Juniorenbereichs (U 12/U 13), des C-Juniorenbereichs (U 14/U 15) oder des jüngeren B-Juniorenbereichs (U 16) handelt.
- b) Sonderspielrunden werden ohne Auf- und Abstieg gespielt.
- c) Die Sportgerichtsbarkeit für Sonderspielrunden wird von den Mitgliedsverbänden des DFB in eigener Verantwortung wahrgenommen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen mit einem vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum müssen mindestens von B+-Trainern* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.
- b) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen ohne ein vom DFB anerkanntes bzw. von der DFL lizenziertes Leistungszentrum müssen mindestens von B-Lizenz-Trainern* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.

3. Spielregeln

Für Sonderspielrunden (Liga/Turnierspielbetrieb) kommen die folgenden Spielregeln zur Anwendung:

- a) In Sonderspielrunden kann das Auswechsellkontingent erhöht werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln kann durch den jeweils zuständigen Mitgliedsverband zugelassen werden. Die Spielbestimmungen können auch vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

*Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

-
- b) Die Spieldauer darf bei den D-Junioren (U12/U13) 120 Minuten, bei den C-Junioren (U14/U15) 140 Minuten und bei den B-Junioren (U16) 180 Minuten pro Tag nicht übersteigen. Die Aufteilung der Spielzeit in bis zu vier Spielabschnitte ist möglich.
 - c) Bei den D-Junioren (U12/U13) wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften bestehen aus bis zu neun Spielern. Die Größe der Tore beträgt maximal 6 x 2 m.
 - d) Bei D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) kann der zuständige Mitgliedsverband Regelungen treffen, wonach bei einer vor dem Spiel einvernehmlich getroffenen Vereinbarung beider Vereine abweichend von § 8a Nr. 1. der DFB-Jugendordnung auf einem Normalspielfeld gespielt werden kann. In diesen Fällen bestehen die Mannschaften aus bis zu elf Spielern und die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m.
 - e) Bei den C-Junioren (U14/U15) und den B-Junioren des jüngeren Jahrgangs (U16) sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf dem Normalspielfeld (Größe der Tore 7,32 x 2,44 m) möglich. Die Mannschaftenstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
 - f) Der Mitgliedsverband kann Regelungen zum Einsatz von Spielern des jeweils darüberliegenden Jahrgangs bzw. der darunterliegenden Jahrgänge treffen.

Anhang VII

DFB-Richtlinien für Beachsoccer im Jugendbereich

1. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung für Beachsoccer kommen zur Anwendung, sofern diese Richtlinien für Jugendspiele keine abweichenden Regelungen treffen.
2. Alle Juniorinnen- und Junioren-Beachsoccer-Spiele sollen nach den folgenden Regelungen gespielt werden (siehe nachfolgende Seiten):

Beachsoccer-Jugendregeln

FIFA Beachsoccer-Regel		A-Jugend/ Erwachsene	B-Jugend (U17)	C-Jugend (U15)	D-Jugend (U13)	E-Jugend (U11)	F-Jugend (U9 und jünger)	Bemerkung
REGEL 1 – Spielfeld	Feldgröße	35–37 m (L), 26–28 m (B)	35–37 m (L), 26–28 m (B)	Großfeld wie U17, Kleinfeld wie U11	Großfeld wie U17, Kleinfeld wie U11	22–24 m (L), 18–20 m (B)	22–24 m (L), 18–20 m (B)	Altersgerechte Anpassung
	Strafraum	Großfeld	Großfeld	Groß- oder Kleinfeld	Groß- oder Kleinfeld	Kleinfeld	Kleinfeld	
	Torgöße	9 m von der Grundlinie	9 m von der Grundlinie	9 m bzw. 7 m von der Grundlinie	9 m bzw. 7 m von der Grundlinie	7 m von der Grundlinie	7 m von der Grundlinie	Altersgerechte Anpassung
REGEL 2 – Spielball	Ballgröße/ Umfang	68–70 cm	68–70 cm	68–70 cm	Lightball	Lightball oder Beach- volleyball	Lightball oder Beach- volleyball	Altersgerechte Anpassung
	Ballgewicht	400–440 g	400–440 g	400–440 g	Lightball	Lightball oder Beach- volleyball	Lightball oder Beach- volleyball	Altersgerechte Anpassung
REGEL 3 – Spieler/-innen- anzahl	Auf dem Feld	4 + 1	4 + 1	Großfeld 5 + 1, Kleinfeld 4 + 1	Großfeld 5 + 1, Kleinfeld 4 + 1	5 + 1	5 + 1	Altersgerechte Anpassung
	Auswechslungen	Maximal 7, laufender Wechsel	Maximal 7, laufender Wechsel	Maximal 7, laufender Wechsel	Maximal 7, laufender Wechsel	Beliebig	Beliebig	Altersgerechte Anpassung
REGEL 4 – Ausrüstung	Schuhe	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne	FIFA-Regel (unverändert)
	Schiedsrichter und Sanktionen	3	3	Großfeld 2, Kleinfeld 1	Großfeld 2, Kleinfeld 1	1	1	Altersgerechte Anpassung
	Sanktionen/ Strafen	Gelbe und Rote Karte	Gelbe und Rote Karte	Gelbe und Rote Karte	Gelbe und Rote Karte	Möglichst ohne Karten	Möglichst ohne Karten	Altersgerechte Anpassung

Beachsoccer-Jugendregelein (Fortsetzung)

FIFA Beachsoccer-Regel	A-Jugend/ Erwachsene	B-Jugend (U17)	C-Jugend (U15)	D-Jugend (U13)	E-Jugend (U11)	F-Jugend (U9 und jünger)	Bemerkung
REGEL 7 – Spieldauer	3 x 12 Minuten (netto)	Maximal 2 x 12 Minuten	Maximal 2 x 10 Minuten	Maximal 1 x 12 Minuten	Maximal 1 x 12 Minuten	Maximal 1 x 12 Minuten	Altersgerechte Anpassung
	3 x 12 Minuten (netto)	72 Minuten	65 Minuten	60 Minuten	60 Minuten	50 Minuten	Altersgerechte Anpassung
REGEL 8 – Spielfort- setzungen	Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden	Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden	Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden	Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden	Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden	Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden	FIFA-Regel (unverändert)
REGEL 11 – Abseits	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne	FIFA-Regel (unverändert)
REGEL 12 – Fouls	Gelbe und Rote Karte	Gelbe und Rote Karte	Gelbe und Rote Karte	Gelbe und Rote Karte	Möglichst ohne Karten	Möglichst ohne Karten	Altersgerechte Anpassung
REGEL 13 – Freistoß- ausführung/ Mauerbildung	Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in	Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in	Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in	Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in	Keine Mauer- bildung in der gegnerischen Hälfte	Keine Mauer- bildung in der gegnerischen Hälfte	Altersgerechte Anpassung
	5 m (siehe unten)	5 m (siehe unten)	5 m (siehe unten)	5 m (siehe unten)	5 m (siehe unten)	5 m (siehe unten)	FIFA-Regel (unverändert)
REGEL 14 – Strafstoß- entfernung	9 m	9 m	Großfeld 9 m, Kleinfeld 7 m	Großfeld 9 m, Kleinfeld 7 m	7 m	7 m	Altersgerechte Anpassung
REGEL 15 & 16 – Einwurf/-kick und Abwurf	Einwurf oder Einkick	Einwurf oder Einkick	Einwurf oder Einkick	Einwurf oder Einkick	Einwurf oder Einkick	Einwurf oder Einkick	FIFA-Regel (unverändert)
	Als Abwurf	Als Abwurf	Als Abwurf	Als Abwurf	Als Abwurf	Als Abwurf	FIFA-Regel (unverändert)

Für offizielle Turniere/Spiele des DFB sowie der Regional- und Landesverbände sind diese Regelungen verbindlich.

* Ausnahmen für Turniere von Vereinen und Unterorganisationen der Landesverbände: 5 m (B), 2 m (H).

ANHANG VIII

Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.09.2017

Für alle haupt- und ehrenamtlichen DFB-Mitarbeiter/innen und diejenigen, die darüber hinaus für den DFB tätig sind, wurden vom Präsidium des DFB – sofern die Vorgenannten im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen arbeiten – die folgenden Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Verbands verabschiedet:

01 Verantwortung übernehmen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 Rechte achten

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 Grenzen respektieren

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 Sportliche und persönliche Entwicklung fördern

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 Altersgerechte Ziele verfolgen

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 Persönlichkeitsrechte wahren

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das

die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 Transparent kommunizieren

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z.B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z.B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen, soweit diese keine Relevanz für den Trainings- und Spielbetrieb haben.

08 Aktiv einschreiten

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß gegen diese Richtlinien durch Dritte, die ebenfalls diesen Richtlinien unterliegen, den*die Ansprechpartner*in des DFB bzw. zuständigen Mitgliedsverbands, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Richtlinien zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Fußball.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

ANHANG IX

Richtlinien DFB-Leistungszentren weiblich/ DFB-Talentförderzentren weiblich

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als DFB-Leistungszentrum weiblich (DFB LZw) oder DFB-Talentförderzentrum weiblich (DFB-TFZw).

Die am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und den Frauen-Regionalligen teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Klubs genannt) haben die Möglichkeit, sich freiwillig als DFB-LZw oder DFB-TFZw anerkennen zu lassen. Die unter Kapitel 4, 5 und 6 definierten strukturellen Voraussetzungen und Mindestanforderungen in den Handlungsfeldern Sport/Fußballausbildung, Umfeldmanagement, Management, Infrastruktur und Mitarbeiter*innen/Personal sind hierzu durch die Klubs zu erfüllen. Des Weiteren regelt die Richtlinie die Prozessgrundsätze und -abläufe für die Anerkennung als DFB-Leistungszentrum weiblich oder DFB-Talentförderzentrum weiblich.

1. Ziele

Ziele der Einführung von DFB-Leistungs- und DFB-Talentförderzentren weiblich sind die Professionalisierung und Optimierung der weiblichen Talentförderung durch Qualitätsstandards in den Handlungsfeldern Sport/Fußballausbildung, Umfeldmanagement, Management, Infrastruktur und Mitarbeiter*innen/Personal. Die DFB-Leistungs- und DFB-Talentförderzentren weiblich sollen eine qualitativ hohe sportliche Ausbildung talentierter Nachwuchsspielerinnen ab der Altersklasse U 16 gewährleisten. Des Weiteren ist die optimale Ausschöpfung des Talentepools ein weiteres übergeordnetes Ziel. Zur Qualitätssicherung erfolgt eine jährliche Überprüfung durch den DFB. Die klubspezifische Weiterentwicklung ist ein weiterer Bestandteil im Qualitätsmanagement.

2. Modell



Abbildung 1: 2-Stufen-Modell DFB-Talentförderzentrum weiblich und DFB-Leistungszentrum weiblich

Das 2-Stufen-Modell ist in DFB-Talentförderzentrum weiblich und in DFB-Leistungszentrum weiblich aufgliedert. Die zwei Stufen unterscheiden sich in den Mindestanforderungen der Mitarbeiter*innen/Personal im Bereich der Sportlichen Leitung, der Cheftrainer*innen, der Organisatorischen Leitung und in der sportpsychologischen Betreuung. Des Weiteren bestehen Unterschiede in den strukturellen Voraussetzungen.

3. Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Anerkennung

Für eine Anerkennung als DFB-LZw sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Strukturelle Voraussetzungen DFB-Leistungszentrum weiblich
- 5.1 Mindestanforderungen Sport/Fußballausbildung
- 5.2 Mindestanforderungen Umfeldmanagement
- 5.3 Mindestanforderungen Management
- 5.4 Mindestanforderungen Infrastruktur
- 5.1–5.3 Mindestanforderungen Mitarbeiter*innen/Personal

Für eine Anerkennung als DFB-TFZw sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.2 Strukturelle Voraussetzungen DFB-Talentförderzentrum weiblich
- 6.1 Mindestanforderungen Sport/Fußballausbildung
- 6.2 Mindestanforderungen Umfeldmanagement
- 6.3 Mindestanforderungen Management
- 6.4 Mindestanforderungen Infrastruktur
- 6.1–6.3 Mindestanforderungen Mitarbeiter*innen/Personal

4. Strukturelle Voraussetzungen

4.1 Strukturelle Voraussetzungen DFB-Leistungszentrum weiblich

Die im Folgenden genannten strukturellen Voraussetzungen müssen von den beiden gemeldeten DFB-LZw-Mannschaften (Juniorinnen-Nachwuchsmannschaft der Jahrgänge U16/U17 und Übergangsmannschaft) erfüllt werden. Der Klub muss die Spielerinnenlisten in jeder Spielzeit nachweisen.

- a) Jeder Klub muss mindestens eine Nachwuchsmannschaft (gemäß Buchstabe b)) und eine Übergangsmannschaft (gemäß Buchstabe c)) im Leistungsbereich haben.
- b) **Juniorinnen-Nachwuchsmannschaft** (U16/U17-Jahrgänge): Jeder Klub muss mindestens eine Juniorinnen-Nachwuchsmannschaft in einem adäquaten Junioren-Spielbetrieb oder Juniorinnen-Spielbetrieb in der höchsten Spielklasse im Regional- oder Landesverband haben.
- c) **Übergangsmannschaft** (U19/U20 oder 2. Frauen-Leistungsmannschaft): Jeder Klub muss mindestens eine 2. Frauen-Leistungsmannschaft im Übergangsbereich mindestens in der Regionalliga haben.

Entscheidender Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zu den geforderten Spielklassen ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

Bezüglich der Einordnung in den Junioren-Spielbetrieb wird auf § 5 Nr. 7. der DFB-Jugendordnung verwiesen.

4.2 Strukturelle Voraussetzungen DFB-Talentförderzentrum weiblich

Die im Folgenden genannten strukturellen Voraussetzungen müssen von den beiden gemeldeten DFB-TFZw-Mannschaften (Juniorinnen-Nachwuchsmannschaft der Jahrgänge U16/U17 und 1. Frauen-Leistungsmannschaft) erfüllt werden. Der Klub muss die Spielerinnenlisten in jeder Spielzeit nachweisen.

- a) Jeder Klub muss mindestens eine Nachwuchsmannschaft (gemäß Buchstabe b)) und eine 1. Frauenmannschaft (gemäß Buchstabe c)) im Leistungsbereich haben.
- b) **Juniorinnen-Nachwuchsmannschaft** (U16/U17-Jahrgänge): Jeder Klub muss mindestens eine Juniorinnen-Nachwuchsmannschaft in einem adäquaten Junioren-Spielbetrieb oder Juniorinnen-Spielbetrieb in der höchsten Spielklasse im Regional- oder Landesverband haben.
- c) **1. Frauen-Leistungsmannschaft:** Jeder Klub muss eine 1. Frauen-Leistungsmannschaft mindestens in der Regionalliga haben.

Entscheidender Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zu den geforderten Spielklassen ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

Bezüglich der Einordnung in den Junioren-Spielbetrieb wird auf § 5 Nr. 7. der DFB-Jugendordnung verwiesen.

5. Mindestanforderungen DFB-Leistungszentrum weiblich

Die im Folgenden genannten Mindestanforderungen müssen von den Klubs zur Anerkennung als DFB-Leistungszentrum weiblich erfüllt und nachgewiesen werden:

5.1 Sport/Fußballausbildung, 5.2 Umfeldmanagement, 5.3 Management, 5.4 Infrastruktur und jeweils Mitarbeiter*innen/Personal im Bereich 5.1 –5.3.

5.1 Mindestanforderungen Sport/Fußballausbildung

DFB-Leistungszentrum weiblich

(Sportliches Konzept, Ausbildungskonzept, Talentidentifikation & Talentförderung, Mitarbeiter*innen/Personal)

Im Handlungsfeld Sport/Fußballausbildung sind ein sportliches Konzept und ein Ausbildungskonzept (inklusive der Talentidentifikation und Talentförderung) schriftlich nachzuweisen. (Ein Konzept ist eine logisch zusammenhängende ganzheitliche und systematische Beschreibung. Es beschreibt Ziele, Maßnahmen und Methoden. Das Konzept erfordert detaillierte und schlüssige theoretische Grundlagen (Inhalte) und definiert die Prozessgrundsätze.)

Als Nachweise der nötigen fachspezifischen Qualifikation und der Wochenstunden in der sportlichen Betreuung sind jeweils die Trainerlizenz, eine Urkunde oder Zeugnis und jeweils der Arbeitsvertrag vorzulegen. Die Anforderungen an eine Stelle sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters innerhalb des Klubs konkret auf die

Arbeit des DFB-Leistungszentrums weiblich gerichtet ist und den Mannschaften (nach Ziffer 4.1 a)–c)) zugutekommt. Als Vollzeit werden 40 Wochenstunden, und als Teilzeit werden 20 Wochenstunden definiert. Die definierten Wochenstunden sowie die konkrete Ausrichtung auf das DFB-Leistungszentrum weiblich müssen eindeutig aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Spielvision

Es muss ein sportliches Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Übergeordnete Spielauffassung/Spielidee
- Spielprinzipien (Offensive/Defensive)
- Taktische Schwerpunkte in allen vier Spielphasen

Ausbildung

Es muss ein Ausbildungskonzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Ausbildungsschwerpunkte (technisch, taktisch und athletisch)
- Ausbildungsprinzipien
- Trainingsphilosophie
- Coaching
- Spezialisten (Athletik-, Torwarttraining, Sportpsychologie)

Talentidentifikation und Talentförderung

Das Handlungsfeld Talentidentifikation/ Talentförderung muss im Konzept nachweislich enthalten sein und folgende Anforderungen erfüllen:

- Sichtungsprozess (intern/extern)
- Individuelle Talentfördermaßnahmen
- Kooperation Verband/Verbundsystem

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis)

Folgende Personen müssen benannt werden, und die Qualifikation sowie das Anstellungsverhältnis müssen nachgewiesen werden:

- **1 Sportliche Leitung Nachwuchs ohne Mannschaft** (mindestens B+-Lizenz; mindestens in Teilzeit oder Vollzeit)¹
- **1 Cheftrainer*in Nachwuchs Jahrgänge U 16/U 17** (mindestens B+-Lizenz; mindestens in Teilzeit)²
- **1 Cheftrainer*in U 19/U 20 / 2. Frauen-Leistungsmannschaft** (mindestens mit A- oder A+-Lizenz; Vollzeit)³

1 Die Sportliche Leitung (ohne Mannschaft) und Organisatorische Leitung (ohne Doppelfunktion) müssen zusammen mindestens 60 Wochenstunden abdecken.

2 Die entsprechende Trainerlizenz muss vorliegen bzw. es ist eine schriftliche Teilnahmebestätigung der DFB-Akademie für einen Lehrgang nachzuweisen.

3 siehe Fußnote 2.

4 Ab der Saison 2026/2027 wird eine Torwart-B-Lizenz im DFB-LZw Mindestanforderung (S. 83).

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis) (Fortsetzung)

- **Athletiktrainer*in** (fachspezifische Qualifikation: abgeschlossenes Sportwissenschafts-Studium (mindestens Bachelor) oder abgeschlossene DOSB-Athletiktrainerausbildung; Abdeckung von 10 Wochenstunden)
- **Torwarttrainer*in** (Torwart-Leistungskurs; Abdeckung von 10 Wochenstunden)⁴
- **Sportpsychologe*in** (fachspezifische Qualifikation: abgeschlossenes Psychologie-, Sportpsychologie-, Sportwissenschafts-Studium (Diplom/Master) oder äquivalenter Abschluss und jeweils abgeschlossenes ASP-Curriculum; Abdeckung von 20 Wochenstunden; eine Abdeckung über eine Kooperation ist möglich.)

5.2 Mindestanforderungen Umfeldmanagement DFB-Leistungszentrum weiblich

Im Handlungsfeld Umfeldmanagement ist jeweils ein Konzept in den Bereichen Duale Karriere, Prävention und Gesundheit schriftlich nachzuweisen. Des Weiteren muss der Klub einen Nachweis erbringen, dass pädagogische Maßnahmen und präventive Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz (für Spielerinnen und Mitarbeitende) durchgeführt werden. Bei einer Unterbringung von Spielerinnen müssen zusätzlich ein Betreuungskonzept und die Betriebserlaubnis bzw. eine Gastfamilienvereinbarung vorgelegt werden.

Des Weiteren muss jeweils eine Ansprechperson für die Handlungsfelder Duale Karriere, Prävention und die ärztliche Begleitung (Arzt/Ärztin) benannt werden. Ein schriftlicher Nachweis, dass alle Spielerinnen der Leistungsmannschaften (nach Ziffer 4.1 a)–c)) jährlich an einer sportmedizinischen Untersuchung teilnehmen, ist zu erbringen. Als Schulkooperation ist eine Kooperation mit einer Eliteschule des Fußballs oder Eliteschule des Sports nachzuweisen.

Als Nachweis der nötigen fachspezifischen Qualifikation und der Wochenstunden in der physiotherapeutischen Betreuung sind eine entsprechende Berufsurkunde oder Zeugnis, der Arbeits-/Kooperationsvertrag und ein Wochenplan (inklusive der Trainings- und Spieltagsbetreuung) vorzulegen. Eine Abdeckung über eine gleichwertige Kooperation ist möglich. Die definierten Wochenstunden sowie die konkrete Ausrichtung auf das DFB-Leistungszentrum weiblich müssen eindeutig aus dem Arbeits-/Kooperationsvertrag hervorgehen.

Duale Karriere (Schule & Bildung)

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Begleitung zum Schulabschluss
- Begleitung nach dem Schulabschluss (Unterstützung: Bewerbungstraining, Praktika, Ausbildung, Studium)
- Schulkooperation (EdF/EdS): Als Schulkooperation ist eine Kooperation mit einer Eliteschule des Fußballs oder Eliteschule des Sports nachzuweisen.
- Eine Ansprechperson ist zu benennen.

Prävention

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Kinder- & Jugendschutz: Schutzkonzept mit Interventionsplan
- Präventionsmaßnahmen
- Ernährung
- Social-Media/ Medienkompetenzen
- Eine Ansprechperson ist zu benennen.

Gesundheit

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Ärztliche Begleitung
- Medizinische Vorsorge (sportmedizinische Untersuchung)
- Physiotherapeutische Begleitung (inklusive Wochenplan)
- Mentale Gesundheit
- Eine Ansprechperson (Arzt/Ärztin) ist zu benennen.

Pädagogik

Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass folgende pädagogische Maßnahmen durchgeführt werden:

- Maßnahmen der Persönlichkeitsentwicklung
- Individuelle soziale Maßnahmen
- Eine Ansprechperson ist zu benennen.

Unterbringung (nur wenn eine Unterbringung von Spielerinnen erfolgen soll oder bereits erfolgt)

Folgende Anforderungen müssen nachgewiesen werden:

- Konzept (Betreuung)
- Betriebsurlaub oder Vereinbarung Gastfamilien
- Ansprechperson

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis)

Die folgende Person muss benannt und die Qualifikation sowie der Arbeits- oder Kooperationsvertrag nachgewiesen werden:

- Physiotherapeut*in (fachspezifische Qualifikation: abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung oder abgeschlossenes Physiotherapie-Studium (mindestens Bachelor). Abdeckung von mindestens 20 Wochenstunden im Trainings- und Spielbetrieb; eine Abdeckung über eine Kooperation ist möglich. Ein Wochenplan muss als Nachweis erbracht werden.)

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis) (Fortsetzung)

Die folgenden Personen müssen benannt werden:

- Arzt/Ärztin; eine Abdeckung über eine Kooperation ist möglich.
- Duale Karriere (Ansprechperson)
- Prävention (Ansprechperson)
- Pädagogik (Ansprechperson)

5.3 Mindestanforderungen Management DFB-Leistungszentrum weiblich

(Nachwuchsstrategie, Organisation und Struktur, Personalmanagement, Verhaltenskodex, Mitarbeiter*innen/Personal)

Im Handlungsfeld Management ist jeweils ein Konzept zur Nachwuchsstrategie und zum Personalmanagement einzureichen. Zusätzlich müssen ein Organigramm und ein Verhaltenskodex schriftlich nachgewiesen werden.

Als Nachweis des Anstellungsverhältnisses der Organisatorischen Leitung ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Die Anforderungen an eine Stelle sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters innerhalb des Klubs konkret auf die Arbeit des DFB-Leistungszentrums weiblich gerichtet ist und den Mannschaften (nach Ziffer 4.1 a)–c)) zugutekommt. Als Vollzeit werden 40 Wochenstunden, und als Teilzeit werden 20 Wochenstunden definiert. Die definierten Wochenstunden sowie die konkrete Ausrichtung auf das DFB-Leistungszentrum weiblich müssen eindeutig aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Nachwuchsstrategie

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Leitbild
- Vision- und Mission-Statement
- Ziele (kurz-, mittel- und langfristig)
- Maßnahmen zur Zielerreichung

Organisation und Struktur

Es muss ein Nachweis mit folgenden Anforderungen erbracht werden:

- Visualisierung der Organisation, aus der die rechtliche und hierarchische Handlungs- und Entscheidungsebene hervorgehen
- Definition der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten

Personalmanagement

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung Mitarbeiter*innen
- Maßnahmen der internen Kommunikation

Verhaltenskodex

Es muss ein Nachweis mit folgenden Anforderungen erbracht werden:

- Verhaltensleitfaden für Spielerinnen
- Verhaltensleitfaden für Trainer*innen
- Verhaltensleitfaden für Eltern

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis)

Die folgende Person muss benannt und das Anstellungsverhältnis nachgewiesen werden:

- eine Organisatorische Leitung Nachwuchs ohne Doppelfunktion⁵ (mindestens in Teilzeit oder Vollzeit)⁶

5.4 Mindestanforderungen Infrastruktur

DFB-Leistungszentrum weiblich

Die im Folgenden genannten infrastrukturellen Bedingungen müssen von den Klubs zur Anerkennung als DFB-Leistungszentrum weiblich erfüllt werden:

Bedingungen für Spielerinnen

Es muss jeweils ein Nachweis zu folgenden infrastrukturellen Bedingungen erfolgen:

- Es muss eine Trainingsstätte mit exklusiven Nutzungszeiten (mindestens 4-mal/Woche à 90 Minuten pro Mannschaft, davon mindestens 1 Trainingseinheit pro Mannschaft auf einem ganzen Spielfeld) vorhanden sein und anhand eines Belegungsplans nachgewiesen werden.
- Ein Athletikraum am Trainingsgelände mit einer wöchentlichen Nutzungszeit von mindestens 45 Minuten pro Mannschaft und Mindestausstattung muss vorhanden sein.
- Ein Behandlungszimmer für die physiotherapeutische Betreuung muss am Trainingsgelände vorhanden sein.
- Es müssen mindestens 2 Umkleekabinen zur Verfügung stehen (Mindestausstattung mit Dusche und Sanitäranlagen).

Bedingungen für Mitarbeiter*innen

Es muss jeweils ein Nachweis zu folgenden infrastrukturellen Bedingungen erfolgen:

- Es muss ein Büroarbeitsplatz mit täglicher Verfügbarkeit unter der Woche für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen.
- Ein Seminarraum/Besprechungsraum mit technischer Ausstattung mind. mit einem Beamer muss vorhanden sein.

5 Ohne Doppelfunktion: Diese Position kann nicht von einer Person erfüllt werden, welche eine entsprechende Tätigkeit/Funktion für andere Abteilungen bzw. Bereiche des Klubs ausführt.

6 Die Sportliche Leitung (ohne Mannschaft) und Organisatorische Leitung (ohne Doppelfunktion) müssen zusammen mindestens 60 Wochenstunden abdecken.

6. Mindestanforderungen DFB-Talentförderzentrum weiblich

Die im Folgenden genannten Mindestanforderungen müssen von den Klubs zur Anerkennung als DFB-Talentförderzentrum weiblich erfüllt und nachgewiesen werden:

6.1 Sport/Fußballausbildung, 6.2 Umfeldmanagement, 6.3 Management, 6.4. Infrastruktur und jeweils Mitarbeiter*innen/Personal im Bereich 6.1–6.3.

6.1 Mindestanforderungen Sport/Fußballausbildung

DFB-Talentförderzentrum weiblich

Im Handlungsfeld Sport/Fußballausbildung sind ein sportliches Konzept und ein Ausbildungskonzept (inklusive der Talentidentifikation und Talentförderung) schriftlich nachzuweisen. (Ein Konzept ist eine logisch zusammenhängende ganzheitliche und systematische Beschreibung. Es beschreibt Ziele, Maßnahmen und Methoden. Das Konzept erfordert detaillierte und schlüssige theoretische Grundlagen (Inhalte) und definiert die Prozessgrundsätze.)

Als Nachweise der nötigen fachspezifischen Qualifikation und der Wochenstunden in der sportlichen Betreuung sind die Trainerlizenz, eine Urkunde oder Zeugnis und jeweils der Arbeitsvertrag vorzulegen. Die Anforderungen an eine Stelle sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters innerhalb des Klubs konkret auf die Arbeit des DFB-Talentförderzentrums weiblich gerichtet ist und den Mannschaften (nach Ziffer 4.2 a)–c) zugutekommt. Als Vollzeit werden 40 Wochenstunden, und als Teilzeit werden 20 Wochenstunden definiert. Die definierten Wochenstunden sowie die konkrete Ausrichtung auf das DFB-Talentförderzentrum weiblich müssen eindeutig aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Spielvision

Es muss ein sportliches Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Übergeordnete Spielauffassung/Spielidee
- Spielprinzipien (Offensive/Defensive)
- Taktische Schwerpunkte in allen vier Spielphasen

Ausbildung

Es muss ein Ausbildungskonzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Ausbildungsschwerpunkte (technisch, taktisch und athletisch)
- Ausbildungsprinzipien
- Trainingsphilosophie
- Coaching
- Spezialisten (Athletik-, Torwarttraining, Sportpsychologie)

Talentidentifikation und Talentförderung

Das Handlungsfeld Talentidentifikation/ Talentförderung muss im Konzept nachweislich enthalten sein und folgende Anforderungen erfüllen:

- Sichtungsprozess (intern/extern)
- Individuelle Talentfördermaßnahmen
- Kooperation Verband/Verbundsystem

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis)

Folgende Personen müssen benannt werden, und die Qualifikation sowie das Anstellungsverhältnis müssen nachgewiesen werden:

- **1 Sportliche Leitung Nachwuchs** (mindestens B+-Lizenz; mindestens in Teilzeit)⁷
- **1 Cheftrainer*in Nachwuchs Jahrgänge U 16/U 17** (mindestens B+-Lizenz; mindestens in Teilzeit)⁸
- **1 Cheftrainer*in 1. Frauen-Leistungsmannschaft** (mindestens mit A- oder A+-Lizenz; mindestens in Teilzeit)⁹
- **Athletiktrainer*in** (fachspezifische Qualifikation: abgeschlossenes Sportwissenschafts-Studium (mindestens Bachelor) oder abgeschlossene DOSB-Athletiktrainerausbildung; Abdeckung von 10 Wochenstunden)
- **Torwarttrainer*in** (Torwart-Leistungskurs; Abdeckung von 10 Wochenstunden)
- **Sportpsychologe*in** (fachspezifische Qualifikation: abgeschlossenes Psychologie-, Sportpsychologie-, Sportwissenschafts-Studium (Diplom/Master) oder äquivalenter Abschluss und jeweils abgeschlossenes ASP-Curriculum; Abdeckung von 5 Wochenstunden; eine Abdeckung über eine Kooperation ist möglich.)

6.2 Mindestanforderungen Umfeldmanagement

DFB-Talentförderzentrum weiblich

(Duale Karriere – Schule & Bildung, Prävention, Gesundheit, Pädagogik, Unterbringung)

Im Handlungsfeld Umfeldmanagement ist jeweils ein Konzept in den Bereichen Duale Karriere, Prävention und Gesundheit schriftlich nachzuweisen. Des Weiteren muss der Klub einen Nachweis erbringen, dass pädagogische Maßnahmen und präventive Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz (für Spielerinnen und Mitarbeitende) durchgeführt werden. Bei einer Unterbringung von Spielerinnen müssen zusätzlich ein Betreuungskonzept und die Betriebserlaubnis bzw. eine Gastfamilienvereinbarung vorgelegt werden.

7 Die Sportliche Leitung und Organisatorische Leitung (ohne Doppelfunktion) müssen zusammen mindestens 40 Wochenstunden abdecken.

8 Die entsprechende Trainerlizenz muss vorliegen bzw. eine schriftliche Teilnahmebestätigung der DFB-Akademie für einen Lehrgang ist nachzuweisen.

9 siehe Fußnote 8.

Des Weiteren muss jeweils eine Ansprechperson für die Handlungsfelder Duale Karriere, Prävention und die ärztliche Begleitung (Arzt/Ärztin) benannt werden. Ein schriftlicher Nachweis, dass alle Spielerinnen der Leistungsmannschaften (nach Ziffer 4.2 a)–c)) jährlich an einer sportmedizinischen Untersuchung teilnehmen, ist zu erbringen. Als Schulkooperation ist eine Kooperation mit einer sportbetonten Schule nachzuweisen.

Als Nachweis der nötigen fachspezifischen Qualifikation und der Wochenstunden in der physiotherapeutischen Betreuung sind eine entsprechende Berufsurkunde oder Zeugnis, der Arbeits-/Kooperationsvertrag und ein Wochenplan (inklusive der Trainings- und Spieltagsbetreuung) vorzulegen. Eine Abdeckung über eine gleichwertige Kooperation ist möglich.

Die definierten Wochenstunden sowie die konkrete Ausrichtung auf das DFB-Talentförderzentrum weiblich müssen eindeutig aus dem Arbeits-/Kooperationsvertrag hervorgehen.

Duale Karriere (Schule & Bildung)

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Begleitung zum Schulabschluss
- Begleitung nach dem Schulabschluss (Unterstützung: Bewerbungstraining, Praktika, Ausbildung, Studium)
- Schulkooperation: Als Schulkooperation ist eine Kooperation mit einer sportbetonten Schule nachzuweisen.
- Eine Ansprechperson ist zu benennen.

Prävention

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Kinder- & Jugendschutz: Schutzkonzept mit Interventionsplan
- Präventionsmaßnahmen
- Ernährung
- Social-Media/Medienkompetenzen
- Eine Ansprechperson ist zu benennen.

Gesundheit

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Ärztliche Begleitung
- Medizinische Vorsorge (sportmedizinische Untersuchung)
- Physiotherapeutische Begleitung (inklusive Wochenplan)
- Mentale Gesundheit
- Eine Ansprechperson (Arzt/Ärztin) ist zu benennen.

Pädagogik

Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass folgende pädagogische Maßnahmen durchgeführt werden:

- Maßnahmen der Persönlichkeitsentwicklung
- Individuelle soziale Maßnahmen
- Eine Ansprechperson ist zu benennen.

Unterbringung (nur wenn eine Unterbringung von Spielerinnen erfolgen soll oder bereits erfolgt)

Folgende Anforderungen müssen nachgewiesen werden:

- Konzept (Betreuung)
- Betriebsurlaubnis oder Vereinbarung Gastfamilien
- Ansprechperson

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis)

Die folgende Person muss benannt und die Qualifikation sowie der Arbeits- oder Kooperationsvertrag nachgewiesen werden:

- Physiotherapeut*in (fachspezifische Qualifikation: abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung oder abgeschlossenes Physiotherapie-Studium (mindestens Bachelor). Abdeckung von mindestens **20 Wochenstunden** im Trainings- und Spielbetrieb; eine Abdeckung über eine Kooperation ist möglich. Ein Wochenplan muss als Nachweis erbracht werden.)

Die folgenden Personen müssen benannt werden:

- Arzt/Ärztin; eine Abdeckung über eine Kooperation ist möglich.
- Duale Karriere (Ansprechperson)
- Prävention (Ansprechperson)
- Pädagogik (Ansprechperson)

6.3 Mindestanforderungen Management

DFB-Talentförderzentrum weiblich

(Nachwuchsstrategie, Organisation und Struktur, Personalmanagement, Verhaltenskodex, Mitarbeiter*innen/Personal)

Im Handlungsfeld Management ist jeweils ein Konzept zur Nachwuchsstrategie und zum Personalmanagement einzureichen. Zusätzlich müssen ein Organigramm und ein Verhaltenskodex schriftlich nachgewiesen werden. Als Nachweis des Anstellungsverhältnisses der Organisatorischen Leitung ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Die Anforderungen an eine Stelle sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters innerhalb des Klubs konkret auf die Arbeit des DFB-Talentförderzentrums weiblich gerichtet ist und den Mannschaften (nach Ziffer 4.2 a)–c)) zugutekommt. Als Vollzeit werden 40 Wochenstunden, und als Teilzeit werden 20 Wochenstunden definiert. Die definierten Wochenstunden sowie die konkrete Ausrichtung auf das DFB-Talentförderzentrum weiblich müssen eindeutig aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Nachwuchsstrategie

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Leitbild
- Vision- und Mission-Statement
- Ziele (kurz-, mittel- und langfristig)
- Maßnahmen zur Zielerreichung

Organisation und Struktur

Es muss ein Nachweis mit folgenden Anforderungen erbracht werden:

- Visualisierung der Organisation, aus der die rechtliche und hierarchische Handlungs- und Entscheidungsebene hervorgehen
- Definition der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten

Personalmanagement

Es muss ein Konzept mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- Detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung Mitarbeiter*innen
- Maßnahmen der internen Kommunikation

Verhaltenskodex

Es muss ein Nachweis mit folgenden Anforderungen erbracht werden:

- Verhaltensleitfaden für Spielerinnen
- Verhaltensleitfaden für Trainer*innen
- Verhaltensleitfaden für Eltern

Mitarbeiter*innen/Personal (Qualifikation und Anstellungsverhältnis)

Die folgende Person muss benannt und das Anstellungsverhältnis nachgewiesen werden:

- Eine Organisatorische Leitung Nachwuchs ohne Doppelfunktion¹⁰ (mindestens in Teilzeit oder Vollzeit)¹¹

6.4 Mindestanforderungen Infrastruktur DFB-Talentförderzentrum weiblich

Die im Folgenden genannten infrastrukturellen Bedingungen müssen von den Klubs zur Anerkennung als DFB-Talentförderzentrum weiblich erfüllt werden:

¹⁰ Ohne Doppelfunktion: Diese Position kann nicht von einer Person erfüllt werden, welche eine entsprechende Tätigkeit/Funktion für andere Abteilungen bzw. Bereiche des Klubs ausführt.

¹¹ Die Sportliche Leitung und Organisatorische Leitung (ohne Doppelfunktion) müssen zusammen mindestens 40 Wochenstunden abdecken.

Bedingungen für Spielerinnen

Es muss jeweils ein Nachweis zu folgenden infrastrukturellen Bedingungen erfolgen:

- Es muss eine Trainingsstätte mit exklusiven Nutzungszeiten (mindestens 4-mal/Woche à 90 Minuten pro Mannschaft, davon mindestens 1 Trainingseinheit pro Mannschaft auf einem ganzen Spielfeld) vorhanden sein und anhand eines Belegungsplans nachgewiesen werden.
- Ein Athletikraum am Trainingsgelände mit einer wöchentlichen Nutzungszeit von mindestens 45 Minuten pro Mannschaft und Mindestausstattung müssen vorhanden sein.
- Ein Behandlungszimmer für die physiotherapeutische Betreuung muss am Trainingsgelände vorhanden sein.
- Es müssen mindestens 2 Umkleidekabinen zur Verfügung stehen (Mindestausstattung mit Dusche und Sanitäranlagen).

Bedingungen für Mitarbeiter*innen

Es muss jeweils ein Nachweis zu folgenden infrastrukturellen Bedingungen erfolgen:

- Es muss ein Büroarbeitsplatz mit täglicher Verfügbarkeit unter der Woche für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen.
- Ein Seminarraum/Besprechungsraum mit technischer Ausstattung mindestens mit einem Beamer muss vorhanden sein.

7. Anerkennungsprozess

7.1 Einreichung der Bewerbung

Die Bewerbung zur Anerkennung als DFB-LZw oder DFB-TFZw erfolgt beim DFB über das Anerkennungsportal. Der Antrag ist vollständig und fristgerecht beim DFB einzureichen. Nicht vollständige oder fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Nach der Bewerbungsfrist können weitere Unterlagen zur Klärung eines Sachverhalts in Bezug auf die strukturellen Voraussetzungen und Mindestanforderungen angefordert werden.

7.2 Antragsfristen

Klubs können den Antrag zur erstmaligen Anerkennung als DFB-LZw oder DFB-TFZw für die jeweilige Saison bis zum 30.9. eines Kalenderjahrs (Ausschlussfrist) stellen. Erstmalige Anträge, die nach dem 30.9. eines Kalenderjahrs eingehen, werden für die jeweilige Saison nicht mehr berücksichtigt. Bereits als DFB-LZw oder DFB-TFZw anerkannte Klubs müssen den Antrag zur erneuten Anerkennung für die jeweils folgende Saison bis zum 30.3. eines Kalenderjahrs (Ausschlussfrist) stellen. Anträge, die nach dem 30.3. eines Kalenderjahrs eingehen, werden für die folgende Saison nicht mehr berücksichtigt.

7.3 Verfahren

Eine Anerkennung kann erst erfolgen, wenn alle Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen und strukturellen Voraussetzungen formell korrekt und vollständig eingereicht wurden. Der DFB kann den Antrag ablehnen, wenn die Fristen nicht eingehalten werden oder wenn die Bewerbungsdokumente den inhaltlichen Anforderungen nicht entsprechen. Der DFB kann dem Klub auf Antrag eine Nachfrist von einer Woche setzen.

Erfüllt ein Klub sämtliche Mindestanforderungen und strukturellen Voraussetzungen kann in einem Vor-Ort-Besuch durch die DFB GmbH & Co. KG am Standort des jeweiligen Klubs die praktische Implementierung der Anforderungen überprüft werden. Wird ein solcher Vor-Ort-Besuch durchgeführt, kann erst im Anschluss daran eine Anerkennung als DFB-LZw oder DFB-TFZw ausgesprochen werden.

7.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Überprüfung und Anerkennung der DFB-Leistungszentren und DFB-Talentförderzentren weiblich obliegt der DFB GmbH & Co. KG.

7.5 Wirkung

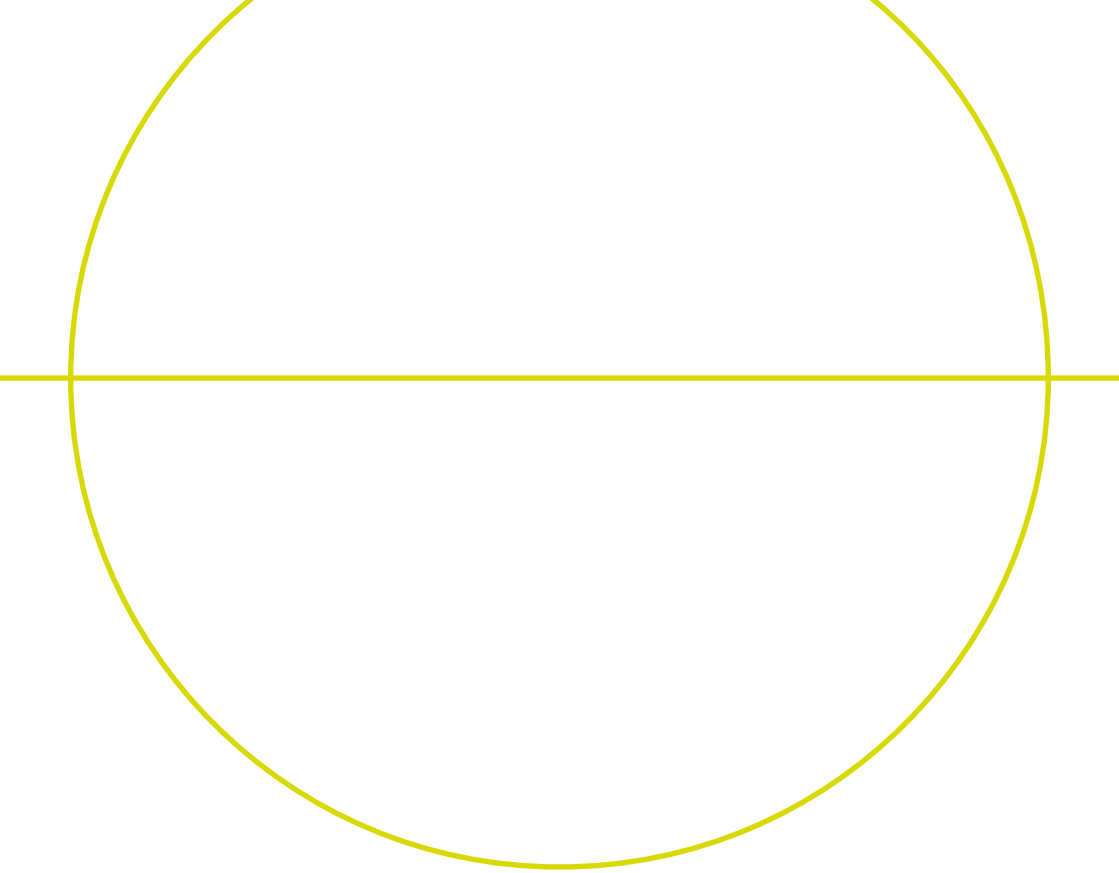
Die Anerkennung als DFB-LZw oder DFB-TFZw berechtigt den Klub dazu, den offiziellen Titel „DFB-Leistungszentrum weiblich“ oder „DFB-Talentförderzentrum weiblich“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Die Anerkennung darf als Würdigung einer qualitativen Nachwuchsarbeit in der weiblichen Talentförderung öffentlichkeitswirksam genutzt werden.

7.6 Geltungsdauer

Die Anerkennung als DFB-LZw oder DFB-TFZw ist jeweils für eine Saison gültig. Eine fristgemäße, vollständige und jährliche Antragsstellung auf Anerkennung ist erforderlich, um den Status als DFB-LZw oder DFB-TFZw zu behalten.

7.7 Widerruf/Aberkennung

Erfüllt ein Klub die Mindestanforderungen oder strukturellen Voraussetzungen nicht mehr, kann der Status als DFB-LZw oder DFB-TFZw schriftlich auch während der Saison durch die DFB GmbH & Co. KG widerrufen werden. Des Weiteren kann eine Aberkennung des Status als DFB-LZw oder DFB-TFZw durch die DFB GmbH & Co. KG aus wichtigem Grund erfolgen.



WWW.DFB.DE | WWW.FUSSBALL.DE

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main

Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de